

Classiker so vereinigen lassen, das sie das Erlernen dieser Lehrfächer vielmehr erleichtern als erschweren.

„3. Damit dieser Anschauungsunterricht wahrhaft künstlerisch bildend wirke, ist zu wünschen, das jede Mittelschule in Besitz eines Apparates von Nachbildungen vorzüglicher Kunstwerke komme, welche theilweise auch als Vorlagen beim Zeichenunterrichte verwendet werden können, um das Auge und den Zeichner an die Stilunterschiede zu gewöhnen.

„4. Der Congress erklärt für wünschenswerth, das zum Studium der Kunstgeschichte an allen Universitäten die Möglichkeit geboten werde, das aber auch schon vorläufig die Lehramts-Candidaten für die Fächer der classischen und modernen Sprachen und der Weltgeschichte Gelegenheit erhalten, sich bei ihrer reglementmäßigen Prüfung über den Bestand ihrer kunsthistorischen Kenntnisse auszuweisen.“

Auf der Tagesordnung stand dann die Verhandlung über die Fragepunkte:

1. In wessen Händen liegen gegenwärtig in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien, England und Belgien die Reproduktionen von Werken des Alterthums und der Kunst?

2. Inwieweit können und sollen Regierungen auf die Reproduktionen durch Private Einfluss nehmen? — Sollen Staatsanstalten bei Reproduktionen mitwirken und in welchem Mafse?

3. Welche Erfahrungen hat man mit den verschiedenen Reproductionsmaterialien gemacht?

4. Sollen systematische Reproduktionen und in welcher Weise veranlaßt werden — speciell für Zwecke des Kunstunterrichtes und des kunstgeschichtlichen Unterrichtes?

5. Soll auf die Preise der von öffentlichen Anstalten reproducirten Gegenstände und in welcher Weise eingewirkt werden?

6. Auf welcher Grundlage können öffentliche Anstalten unter einander mit reproducirten Werken in Tausch treten?

Hofrath v. Eitelberger erklärte darauf: „Das Oesterreichische Museum wurde bereits aufgefordert, was Gypsabgüsse betrifft, die neuen Reproduktionen ordnungsmäßig zu publiciren und ihr Erscheinen allen Anstalten mitzutheilen. Die Frage ist aufgeworfen, weil wir wohl in Beziehung auf Mitteleuropa über die Adressen einigermaßen orientirt sind, weil wir aber für das Ausland in der allergrößten Verlegenheit sind, wohin wir uns da zu wenden haben. Ich würde sehr gern erbötig sein, solche Adressen in den Mittheilungen des Oesterreichischen Museums aufzunehmen und sie so Allen zur Verfügung zu stellen.“

Die endgiltigen Beschlüsse lauten:

„Museen und öffentliche Kunstinstitute werden ersucht, Privilegien zur Reproduktion nur unter solchen Bedingungen zu ertheilen, welche der Verwaltung der betreffenden Institute eine Mitwirkung bei der Auswahl der zu reproducirenden Gegenstände wahren.“

„Staatsanstalten, welche im Besitze kunsthistorischer oder zur Weckung des Kunstsinnes wichtiger Werke sind, mögen ersucht werden, selbst tüchtige Reproduktionen zu veranlassen und zum Kostenpreise zu debittiren, da auf dieser Grundlage allein öffentliche Anstalten unter einander durch Austausch von Reproduktionen in Beziehung treten können.“

„Der kunstwissenschaftliche Congress (als fachwissenschaftliche Instanz) beschließt, das bayerische Unterrichtsministerium zu ersuchen, eine Publication der alten Pinakothek und der anderen bayerischen Staatsgalerien, insbesondere auf photographischem Wege unmittelbar nach den Originalen, in jeder Weise zu begünstigen und zu ermöglichen, respective es möge gegebenen Falles eine würdige Ausgabe von Originalaufnahmen gestatten.“

In Betreff der Position 3 erklärt